



**KULTUSMINISTER  
KONFERENZ**

**Musterentwurf für das Formular des Zeugnisses  
der Allgemeinen Hochschulreife (Gymnasiale Oberstufe)**

---

(Beschluss der KMK vom 08.01.1974 i. d. F. vom 06.06.2024)



**Musterentwurf für das Formular des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife (Gymnasiale Oberstufe)**

(Beschluss der KMK vom 08.01.1974 i. d. F. vom 06.06.2024)

---

(Name und Ort der Schule)

**Zeugnis**

der Allgemeinen Hochschulreife

(Vor- und Zuname)

---

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft in<sup>1</sup> \_\_\_\_\_

<sup>2</sup> \_\_\_\_\_

hat sich nach dem Besuch der gymnasialen Oberstufe<sup>3</sup> erfolgreich der Abiturprüfung unterzogen.

---

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung), i. F. Oberstufenvereinbarung
- (Rechtsgrundlagen des jeweiligen Landes).

---

<sup>1</sup> Die Aufnahme dieser Rubrik in das Zeugnisformular bleibt freigestellt.

<sup>2</sup> Es steht den Unterrichtsverwaltungen frei, hier das Bekenntnis der Zeugnisinhaberin/des Zeugnisinhabers zu vermerken.

<sup>3</sup> Bezeichnung erfolgt nach Regelung des Landes.

Vor- und Zuname:

Block I: Ergebnisse in der Qualifikationsphase<sup>4</sup>

(Halbjahresergebnisse aus Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet; dabei werden mit \* versehene Ergebnisse für maximal zwei Fächer doppelt gewichtet. Die Bewertungen von Halbjahresergebnissen, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt.)

Fach <sup>5</sup> und ggf. Bes. Lernleistung, Facharbeit	Bewertung <sup>6</sup>			
	<b>Halbjahresergebnisse in einfacher Wertung</b>			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld:				
Deutsch				
Englisch				
Französisch				
Latein				
Musik				
Bildende Kunst				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld:				
Geschichte				
Sozialkunde/Politik				
Geographie				

<sup>4</sup> Bezeichnung erfolgt nach Regelung des Landes.

<sup>5</sup> Fächer, ihre Bezeichnung und Reihenfolge erfolgen nach Regelung des Landes.

<sup>6</sup> Die Punktzahlen werden stets zweistellig angegeben.

\* Doppelt gewichtet gemäß Ziff. 9.5.4 der Oberstufenvereinbarung in der jeweils geltenden Fassung.

Vor- und Zuname:

Fach <sup>5</sup>	Bewertung <sup>6</sup> Halbjahresergebnisse in einfacher Wertung			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld				
Mathematik				
Physik				
Chemie				
Biologie				
Informatik				
Religion/Ethik <sup>7</sup>				
Sport				

	Fach	Thema	Punktzahl
Facharbeit <sup>8</sup>			

	zugeordnet zu Fach/Fächern	Thema	Punktzahl
Besondere Lernleistung <sup>9</sup>			

<sup>5</sup> Fächer, ihre Bezeichnung und Reihenfolge erfolgen nach Regelung des Landes.

<sup>6</sup> Die Punktzahlen werden stets zweistellig angegeben.

<sup>7</sup> Falls Religion/Ethik nach Regelung des Landes einem Aufgabenfeld zugeordnet ist, wird es dort aufgeführt.

<sup>8</sup> Entfällt in den Ländern, deren Regelungen keine Facharbeit vorsehen.

<sup>9</sup> Eine besondere Lernleistung kann in Block I mit bis zu 30 Punkten oder in Block II anstelle eines Prüfungsfachs auf grundlegendem Anforderungsniveau oder als 5. Prüfungselement angerechnet werden (Ziff. 9.5.5 der Oberstufenvereinbarung in der jeweils geltenden Fassung).

Vor- und Zuname:

Block II: Ergebnisse in der Abiturprüfung (**bei vier Prüfungsfächern**)

Prüfungsfach <sup>10</sup>	Ergebnisse in einfacher Wertung		Gesamtergebnis
	schriftlich	mündlich	
PF1			
PF2			
PF3			
PF4			
ggf. Besondere Lernleistung			

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Block I:

Punktsumme aus den Halbjahresergebnissen  
(ggf. einschließlich Ergebnis einer Facharbeit  
und/oder einer besonderen Lernleistung)

mindestens 200,  
höchstens 600 Punkte

$$E = \frac{P}{S} \cdot 40$$

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten  
Fächern

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse (dop-  
pelt gewichtete Fächer zählen auch hier dop-  
pelt)

\_\_\_\_\_

Block II:

Punktsumme aus den Gesamtergebnissen in den  
Prüfungsfächern in 5-facher Wertung<sup>11</sup>

mindestens 100,  
höchstens 300 Punkte

\_\_\_\_\_

Gesamtpunktzahl

mindestens 300,  
höchstens 900 Punkte

\_\_\_\_\_

Durchschnittsnote

\_\_\_\_\_

<sup>10</sup> Die Länder kennzeichnen die Fächer, die auf erhöhtem Anforderungsniveau geprüft wurden, mit „eA“.

<sup>11</sup> Wird zusätzlich eine besondere Lernleistung eingebracht, werden die Prüfungsfächer nur 4-fach gewertet.

Vor- und Zuname:

Block II: Ergebnisse in der Abiturprüfung **(bei fünf Prüfungsfächern)**

Prüfungsfach <sup>10</sup>	Ergebnisse in einfacher Wertung		Gesamtergebnis
	schriftlich	mündlich	
PF1			
PF2			
PF3			
PF4 <sup>11</sup>			
PF5 <sup>11</sup>			

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Block I:

Punktsumme aus den Halbjahresergebnissen  
(ggf. einschließlich Ergebnis einer Facharbeit  
und/oder einer besonderen Lernleistung)

mindestens 200,  
höchstens 600 Punkte

$$E = \frac{P}{S} \cdot 40$$

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten  
Fächern

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse  
(doppelt gewichtete Fächer zählen auch  
hier doppelt)

\_\_\_\_\_

Block II:

Punktsumme aus den Gesamtergebnissen in  
den Prüfungsfächern in 4-facher Wertung

mindestens 100,  
höchstens 300 Punkte

\_\_\_\_\_

Gesamtpunktzahl

mindestens 300,  
höchstens 900 Punkte

\_\_\_\_\_

Durchschnittsnote

\_\_\_\_\_

<sup>10</sup> Die Länder kennzeichnen die Fächer, die auf erhöhtem Anforderungsniveau geprüft wurden, mit „eA“.

<sup>11</sup> An die Stelle des 4. oder 5. Prüfungsfachs kann eine besondere Lernleistung treten.

Vor- und Zuname

Fremdsprachen<sup>12</sup>  
Fach

Fach	Jahrgangsstufe <sup>13</sup> von ... bis	Niveau gem. GER <sup>14</sup>

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums<sup>15</sup> gemäß der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.09.2005) ein.

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

[Frau/Herr bzw. nur Vor- und Zuname]:

\_\_\_\_\_ hat die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

(Ort, Datum)

(Siegel)

[Vorsitzende(r)]<sup>16</sup>  
der Prüfungskommission

[Leiter/-in]<sup>16</sup> der Schule

<sup>12</sup> Außer Arbeitsgemeinschaften

<sup>13</sup> Bezeichnung erfolgt nach der Regelung des Landes.

<sup>14</sup> Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen.

<sup>15</sup> Über die Bescheinigung eines Latinums, Graecums sowie ggf. Hebraicums entscheiden die Länder in eigener Zuständigkeit.

<sup>16</sup> Bitte die zutreffende Bezeichnung einfügen.



Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

	sehr gut			gut			befriedi- gend			ausrei- chend			mangelhaft			ungenü- gend
Noten	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0